

**FB FJS / FD Soziales****Antwort des Kreisausschusses
auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur
Entwicklung des Wohngeldbezugs im Landkreis Marburg-
Biedenkopf**

Der Kreisausschuss wird gebeten, für die Jahre, 2006, 07, 08, 09, 10, 11, sowie für das Jahr 2012 (bis April) die Wohngeldempfänger für das Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Gemeinden, zu ermitteln. Die Angaben sollen sich auf einen Stichtag, gegen Ende des Jahres beziehen.

Frage 1:

Wie hoch ist die Anzahl der Hilfebedürftigen im Landkreis, die auf Zahlung von Wohngeld angewiesen sind (im o. g. Zeitraum von Januar 2006 bis April 2012)? (Aufgeschlüsselt nach Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören)

Antwort:

Zuständige Behörde für die Gewährung von Wohngeld sind die Wohngeldbehörden. Neben den Wohngeldbehörden der Städte Marburg und Stadtallendorf, welche eigenständig die Wohngeldbearbeitung durchführen, gibt es im Landkreis Marburg-Biedenkopf eine Wohngeldbehörde in der Kreisverwaltung in Marburg und der Außenstelle Biedenkopf.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass nach § 7 Wohngeldgesetz als die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Wohngeld u. a. Empfänger von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
- Leistungen nach dem SGB VIII in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen empfangen
-

vom Wohngeld ausgeschlossen sind, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Insoweit schließt der Bezug der vorgenannten Leistungen bis auf wenige Ausnahmen (z.B. bei darlehensweiser Hilfestellung SGB II/SGB XII) den Bezug von Wohngeld aus. Eine Aufschlüsselung nach Gemeinden im Landkreis sowie die Angabe, wie viele Personen in den einzelnen Wohngeldhaushalten leben, ist nach Auskunft des Programmanbieters, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), leider nicht möglich, s.a. Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Erwerbslosigkeit in der KT- Sitzung am 17.02.2012.

Frage 2:

Wie viele Aufforderungen die Mietkosten zu senken wurden (in dem o. g. Zeitraum von Januar 2006 bis April 2012) an Wohngeldempfänger versandt? (Aufgeschlüsselt nach Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören;)

Antwort:

An Wohngeldempfänger werden grundsätzlich keine Aufforderungen zur Senkung der Mietkosten versandt.

Frage 3:

Wie viele Aufforderungen sich eine kleinere Wohnung, mit geringerer Wohnfläche zu suchen wurden den Hilfebedürftigen zugestellt (Angaben bitte tabellarisch von 2006-2012)? (Aufgeschlüsselt nach Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach

dem SGB II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören)

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2, in den anderen genannten Sozialleistungsbereichen wurden die Aufforderungen nicht statistisch erfasst und sind somit nicht auswertbar.

Frage 4:

Wie viele Kündigungen wurden im Zeitraum von Januar 2006 bis April 2012 ausgesprochen? (Aufgeschlüsselt nach Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören)

Antwort:

Siehe Antwort 1; Kündigungen werden nicht vom Leistungsträger ausgesprochen, sondern sind dem privatrechtlichen Bereich zwischen Mieter und Vermieter zuzuordnen. Den Leistungsträgern werden Kündigungen oft nicht bekannt und wenn doch, dann erfolgt keine statistisch auswertbare Registrierung. Insoweit ist eine Beantwortung nicht möglich.

Frage 5:

Wie viele Kündigungen wurden (in dem o. g. Zeitraum von Januar 2006 bis April 2012) rechtskräftig?(Aufgeschlüsselt nach Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören)

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4

Frage 6:

Wie viele Räumungsklagen wurden (in dem o. g. Zeitraum von Januar 2006 bis April 2012) versandt? (Aufgeschlüsselt nach Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören)

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4, bei Räumungsklagen erhält der Sozialhilfeträger/ Träger der SGB II-Leistung in der Regel gem. § 36 SGB XII / § 22 SGB II eine Mitteilung vom zuständigen Amtsgericht, diese wird aber nicht erfasst und somit ist eine statistische Auswertung nicht möglich.

Frage 7:

Wie viele Wohnungen wurden tatsächlich geräumt? (Aufgeschlüsselt nach Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören;)

Antwort:

Hierüber liegen keine auswertbaren Daten vor, Wohnungsräumungen sind auch nicht zwingend den Leistungsträgern bekannt.

Frage 8:

Ist dem Kreisausschuss bekannt, ob (in dem o. g. Zeitraum von Januar 2006 bis April 2012) Menschen durch Räumungsklagen obdachlos geworden sind? (Aufgeschlüsselt nach Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören)

Antwort:

Nein, die Zuständigkeit bei Obdachlosigkeit liegt bei den Städten und Gemeinden, dem Landkreis liegen hierzu keine Daten vor.

Frage 9:

Wie viele Mieter/innen haben (in dem o. g. Zeitraum von Januar 2006 bis April 2012) Widerspruch gegen die Kündigung eingelegt? (Aufgeschlüsselt nach Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören)

Antwort:

Eine Kündigung der Wohnung ist nur zwischen Mieter und Vermieter im Rahmen des privatrechtlichen Mietverhältnisses möglich, gegen eine solche Kündigung gibt es privatrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten und kein öffentlich-rechtliches Widerspruchsrecht. Dem Landkreis Marburg-Biedenkopf liegen hierzu keine Daten vor.

Frage 10:

Wie vielen Widersprüchen wurden vor dem Sozialgericht (in dem o. g. Zeitraum von Januar 2006 bis April 2012) stattgegeben? (Aufgeschlüsselt nach Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem SGB II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören;)

Antwort:

Siehe Frage 9, die Zuständigkeit für Klagen gegen Kündigungen liegt bei dem entsprechenden Amtsgericht.

Frage 11:

Kann einem Wohngeldbezieher auch dann gekündigt werden, wenn die monatliche Warmmiete im angemessenen Rahmen liegt, aber der Quadratmeterpreis eine vorgegebene Höhe überschreitet?

Antwort:

Eine Kündigung ist, wie bereits dargestellt, im Privatrecht angesiedelt. Die Wohngeldberechnung basiert im wesentlichen auf den Faktoren Wohnungsmiete, Zahl der Familienangehörigen und Einkommen, der qm-Preis spielt bei der Wohngeldberechnung keine Rolle.

Frage 12:

Nach welchen „internen“ Richtlinien verfährt hier das KJC, ohne einen Mietspiegel?

Antwort:

Wohngeld wird nicht durch das KJC gewährt.

Im Bereich SGB II gilt folgende Regelung im Bereich der Kosten der Unterkunft:

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Bei Antragstellung erhalten alle Neukunden im KJC eine detaillierte Übersicht zur Angemessenheit von Unterkunftskosten im Bereich des Landkreises Marburg-Biedenkopf (ohne das Stadtgebiet der Stadt Marburg) und der Stadt Marburg. In Abhängigkeit der Personenanzahl und der maximalen Wohnungsgröße sind hier die jeweiligen Höchstgrenzen der angemessenen Unterkunftskosten festgelegt.

Die verwendete Übersicht im KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf basiert auf folgenden Daten und Grundlagen:

Im Mittelpunkt steht die Beobachtung des aktuellen Wohnungsmarktes. Hierbei werden die Wohnungsanzeigen der einschlägigen Printmedien seit Juli 2006 regelmäßig gesammelt, umfassend ausgewertet und dann in einer Tabelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KreisJobCenters stets als aktuelle Übersicht über den derzeit verfügbaren und angemessenen Wohnraum im Landkreis zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt eine Sichtung und Auswertung der Wohnungsangebote aus dem Internet wie z.B. von Immobilienscout24.

Da bei der Ermittlung der abstrakt angemessenen Wohnungspreise auch die Bestandsmieten einbezogen werden müssen, erfolgen Auswertungen der Mietkosten unserer Kunden.

Für den Landkreis Marburg-Biedenkopf liegt außerdem ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen vor. Bei der Wertermittlung spielen insbesondere auch die Lage und der Standard der Wohnungen eine Rolle.

Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei der Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten durch das Fallmanagement immer um eine vom Gericht überprüfbare Einzelfallentscheidung handelt. Hierbei kann von den vorgegebenen Werten zur Angemessenheit des Wohnraums abgewichen werden, sofern die Besonderheiten des Einzelfalles dies erfordern bzw. aktuell laut der internen Wohnraumtabelle kein Wohnraum zu den angemessenen Sätzen zur Verfügung steht.

Frage 13:

Gibt es bei der Wohngeldstelle des Kreissozialamtes eine ähnliche Verfügung?

Antwort:

Nein, die Wohngeldbehörde verfährt nach den Bestimmungen des Wohngeldrechtes. Dabei spielen angemessene Unterkunftskosten keine Rolle.

Im Bereich des Fachdienstes Soziales, SGB XII wird nach den gleichen Richtlinien wie im KJC verfahren.

Frage 14:

In welcher Höhe sind die Kosten der notwendig gewordenen Umzüge zu beziffern (in dem o. g. Zeitraum von Januar 2006 bis April 2012)?

Antwort:

Nicht bekannt und somit nicht auswertbar

Frage 15:

Wie hoch ist die Kostenersparnis durch die vorgenommenen Wohnungswechsel (in dem o. g. Zeitraum von Januar 2006 bis April 2012)?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 14

Frage 16:

Wie schätzt der Kreisausschuss die zukünftige Entwicklung bei den Kosten der Unterkunft in den kommenden Jahren ein?

Antwort:

Die Entwicklung der Kosten der Unterkunft hängt von vielen Faktoren ab wie beispielsweise Energiepreisentwicklung, Wohnungsangeboten, Vorgaben und Fördermittel im energetischen Sanierungsbereich oder Demographische Faktoren. Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg Biedenkopf geht von steigenden Kosten der Unterkunft entsprechend der Entwicklung des allgemeinen Wohnungsmarktes aus.

Frage 17:

Sieht der Kreisausschuss Handlungsbedarf, wenn immer weniger Städte in den sozialen Wohnungsbau investieren?

Antwort:

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die Kommunen bzw. die von Ihnen mit der Aufgabe beauftragten Wohnungsbauunternehmen weniger in den sozialen Wohnungsbau investieren. Daher lautet die Antwort: nein.

Frage 18:

Sieht der Kreisausschuss die Gefahr, dass durch Wohnungskündigungen immer mehr arme Menschen in sozialen Brennpunkten oder in Notunterkünften leben müssen?

Antwort:

Nein

Frage 19:

Im Falle von Wohnungskündigungen: Wie unterstützt das KJC / Sozialamt die Wohngeldbezieher/innen bei der Suche nach neuem Wohnraum?

Antwort:

Da Wohngeldbezieher ihre Wohngeldleistungen von den Wohngeldstellen im Landkreis erhalten, kann das KJC/ Sozialamt hier die Personen nicht unterstützen. Seitens der Wohngeldstellen wird bei bekannten Problemen bei der Wohnungssuche an die im Landkreis Marburg-Biedenkopf ansässigen Beratungsstellen, die Wohnungsbaugesellschaften und die Städte und Gemeinden verwiesen.

Für den Bereich des KJC steht den Kundinnen/Kunden die Tabelle über aktuell freien Wohnraum (siehe Antwort zu Frage 12) zur Verfügung. Zudem kann in Einzelfällen Unterstützung des Fallmanagers in Abstimmung mit dem Fallmanager für Wohnungsfragen für die Kundinnen/Kunden erfolgen.

Frage 20:

Gibt es – nach der Einschätzung des Kreisausschuss - Menschen die dem Verwaltungsaufwand der Wohnungssuche nicht gewachsen sind? Wenn ja, wie viele ?

Antwort:

Vermutlich gibt es Menschen, die dem Verwaltungsaufwand der Wohnungssuche nicht gewachsen sind, die Zahl ist dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf aber nicht bekannt.

Frage 21:

Welche Beratungsstellen können Wohngeldbeziehern bei der Wohnungssuche und dem Umzug helfen? Bzw. verweist das KJC an Stellen der Sozialberatung (z.B. VdK, Arbeit und Bildung etc.), um bei der Suche nach angemessenem Wohnraum zu helfen bzw. auf welche Art können Wohnungssuchende sonst unterstützt werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 19, die Wohngeldbehörden verweisen an die ortsansässigen Wohnungsbaugesellschaften, die entsprechenden Städte und Gemeinden und an die regional vorhandenen Beratungsstellen, wobei spezielle Beratungsstellen für Wohnungssuche im Landkreis nicht bekannt sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. McGovern'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized font.

Dr. Karsten McGovern
Erster Kreisbeigeordneter